Betriebliche Altersversorgung

Versorgungsordnung für die
Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank
vom 1.1.1988 in der Fassung vom 1.1.1992

9865012/10.92

BAYERISCHE VEREINSBANK

		Seite
Präambel		3
1.	Geltungsbereich	4
2.	Leistungsvoraussetzungen	4
3.	Art der Versorgungsleistungen	4
4.	Ruhegeldfähige Dienstbezüge	5
5.	Anrechnungsfähige Dienstzeit	5
6.	Höhe der Altersversorgung, Bewertung	5
7.	Altersversorgung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze	6
8.	Altersversorgung wegen Inanspruchnahme der Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres	6
9.	Altersversorgung wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit	7
10.	Witwen- bzw. Witwerversorgung	7
11.	Waisenversorgung wegen Tod beider Elternteile	8
12.	Kinderzulage	9
13.	Übergangsgeld	9
14.	Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden	10
15.	Abfindung	11
16.	Versorgungsausgleich	11
17.	Pflichten des Versorgungsberechtigten	11
18.	Ruhen des Versorgungsanspruchs	12
19.	Widerrufsvorbehalte	12
20.	Inkrafttreten	12

Die Bayerische Vereinsbank (nachfolgend Bank genannt) gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nachfolgend Mitarbeiter genannt), die am 1. Januar 1988 oder später in die Bank eingetreten sind bzw. eintreten, nach den nachstehenden Richtlinien eine betriebliche Alters- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversorgung sowie eine Hinterbliebenenversorgung. Diese Versorgung ergänzt die Leistungen des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (BVV) und wird unter der Voraussetzung zugesagt, daß der Mitarbeiter während des Bestehens des Dienstverhältnisses bzw. längstens bis zum 65. Lebensjahr beim BVV versichert ist. Die Kosten dieser Versorgung trägt die Bank, der Arbeitgeberanteil an den Mitgliedsbeiträgen zum BVV bestimmt sich nach den Versicherungsbedingungen des BVV. Für den Fall, daß das Dienstverhältnis über das vollendete 65. Lebensjahr des Mitarbeiters hinaus fortbesteht, kann dieser freiwillig Beiträge an den BVV entrichten; von der Bank wird kein Zuschuß gezahlt.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Versorgungsordnung gilt für tarifliche Mitarbeiter, außertarifliche Mitarbeiter und Teilzeitmitarbeiter.

1.2. Von der Versorgungsordnung sind ausgenommen lokale Mitarbeiter bei den Auslandsfilialen, Aushilfskräfte, Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag und Reinigungspersonal.

1.3. Mitarbeiter, die beim Eintritt in die Bank das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden nicht in dieses Versorgungswerk aufgenommen.

2. Leistungsvoraussetzungen

Anspruch auf Versorgungsleistungen haben Mitarbeiter, die das 30. Lebensjahr vollendet und eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Dienstjahren bei der Bank verbracht haben.

3. Art der Versorgungsleistungen

Die Bank gewährt bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen (Nr. 2) unter Berücksichtigung der ruhegeldfähigen Dienstbezüge (Nr. 4) und der anrechnungsfähigen Dienstzeit (Nr. 5) folgende Versorgungsleistungen:

Altersversorgung

wegen Erreichens der Regelaltersgrenze	Nr. 7
wegen Inanspruchnahme der Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres	Nr. 8
wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit	Nr. 9

Hinterbliebenenversorgung

Witwen- bzw. Witwerversorgung wegen Tod eines Altersversorgungsanwärters oder Altersversorgungsempfängers	Nr. 10
Waisenrente wegen Tod beider Elternteile	Nr. 11
Kinderzulage	Nr. 12
Übergangsgeld	Nr. 13

4. Ruhegeldfähige Dienstbezüge

4.1. Für die Berechnung der Versorgungsleistungen wird das zuletzt bezogene außertarifliche Monatsgehalt oder monatliche tarifliche Grundgehalt einschließlich außertariflicher Zulagen zugrunde gelegt. Soweit das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 65. Lebensjahr fortbesteht, wird auf die ruhegeldfähigen Dienstbezüge zum vollendeten 65. Lebensjahr abgestellt.

Maßgeblich ist das zuletzt abgerechnete Gehalt bzw., wenn zuletzt Vergütungssurrogat beansprucht werden konnte, das Gehalt, das der Berechnung hätte zugrunde gelegt werden müssen.

4.2. Alle sonstigen Bezüge, Zulagen und Zuschüsse, wie z. B. Gratifikationen, tarifliche und freiwillige Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Funktionszulagen und Kinderzulagen, zählen nicht zu den ruhegeldfähigen Dienstbezügen.

4.3. Bei Mitarbeitern, die nicht immer vollzeitbeschäftigt waren, gilt als ruhegeldfähiges Gehalt das bei Vollbeschäftigung maßgebende Gehalt, gekürzt im Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu der bei ständiger Vollbeschäftigung möglichen Arbeitszeit. Bei der Gewichtung bleiben Zeiten nach dem vollendeten 65. Lebensjahr außer Betracht.

5. Anrechnungsfähige Dienstzeit

5.1. Anrechnungsfähig sind die bei der Bank bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Dienstjahre. Sind nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen vom letzten Dienstjahr mehr als sechs Monate vollendet, gilt es als volles Dienstjahr.

5.2. Nicht zu den anrechnungsfähigen Dienstzeiten zählen Zeiten, die entweder vor Vollendung des 20. Lebensjahres abgeleistet wurden oder die nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistet werden.

6. Höhe der Altersversorgung, Bewertung

6.1. Die monatliche Altersversorgung beträgt für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr 0,15 % der ruhegeldfähigen Dienstbezüge zuzüglich 1,25 % des die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen

Rentenversicherung übersteigenden Betrages der ruhegeldfähigen Dienstbezüge. Maßgebende Beitragsbemessungsgrenze ist diejenige bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr des Mitarbeiters.

6.2. Abwesenheitszeiten (z.B. Krankheit, befristete Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, unbezahlter Urlaub) werden insoweit und in dem Umfang in Ansatz gebracht, als die Bank für die jeweiligen Zeiten Vergütung oder Vergütungssurrogat schuldet; der Zuschuß zum Krankengeld wird auch dann berücksichtigt, wenn er dem Grunde nach geschuldet wird. Unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat wird entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit berücksichtigt.

7. Altersversorgung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze

7.1. Altersversorgung erhalten Mitarbeiter, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Regelaltersgrenze ist bei Männern und Frauen das vollendete 65. Lebensjahr. Altersversorgung wird ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat gewährt.

7.2. Auch bei einer Tätigkeit über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus wird für die Berechnung der Altersversorgung auf die Bemessungsgrundlagen zum vollendeten 65. Lebensjahr abgestellt.

7.3. Der Anspruch auf Altersversorgung ruht, solange ein Dienstverhältnis zu einem Unternehmen des BV-Konzerns besteht.

8. Altersversorgung wegen Inanspruchnahme der Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres

8.1. Altersversorgung wird nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn der Mitarbeiter durch Vorlage des Rentenbescheides des Sozialversicherungsträgers nachweist, daß er Vollrente wegen Alters bezieht.

8.2. Tritt der Mitarbeiter nach Maßgabe von Nr. 8.1. in den Ruhestand, so wird die bis zum Übertritt in den Ruhestand errechnete Altersversorgung für jeden Monat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4% gekürzt.

8.3. Nr. 7.3. gilt entsprechend.

9. Altersversorgung wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

9.1. Mitarbeitern, die infolge Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wird für die Dauer der Rentenzahlung durch den Rentenversicherungsträger Altersversorgung gewährt.

9.2. Bei vom Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gewährt die Bank keine Altersversorgung. Der Anspruch auf Altersversorgung nach Vollendung des 65. Lebensjahres bleibt erhalten.

9.3. Nr. 7.3. gilt entsprechend.

10. Witwen- bzw. Witwerversorgung

10.1. Wenn ein Mitarbeiter im aktiven Dienst oder im Ruhestand stirbt und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersversorgung gegeben waren, gewährt die Bank dem hinterbliebenen Ehegatten nach Ablauf des Todesmonats Witwen- bzw. Witwerversorgung. Bei der Eheschließung darf der Versorgungsgedanke nicht ausschlaggebend gewesen sein. Das gleiche gilt, wenn eine unverfallbare Anwartschaft nach Nr. 14 erworben wurde.

10.2. Als Witwen- bzw. Witwerversorgung werden 60% der monatlichen Altersversorgung gewährt, die der verstorbene Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

10.3. Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene versorgungsberechtigte Mitarbeiter, ermäßigt sich die Witwen- bzw. Witwerversorgung bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40%.

10.4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung wird nur gezahlt, wenn die Ehe beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst bestand und bis zu seinem Tode fortgedauert hat.

10.5. Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung ruht bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des berechtigten Versorgungsempfängers. Dies gilt nicht, solange der Berechtigte berufs- bzw. erwerbsunfähig ist oder mindestens ein im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

10.6. Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hinterbliebene stirbt. Geht der Hinterbliebene eine neue Ehe ein, erhält er anstelle der Hinterbliebenenversorgung eine Abfindung in Höhe der 24fachen monatlichen Witwen- bzw. Witwerversorgung, die er zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung erhalten hat oder bezogen hätte.

■ 11. Waisenversorgung wegen Tod beider Elternteile

11.1. Sind beide Elternteile verstorben, gewährt die Bank nach Ablauf des Todesmonats des zuletzt Verstorbenen jedem Kind, das unterhaltsberechtigt wäre und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Waisenversorgung in Höhe eines Drittels der Witwen- bzw. Witwerversorgung. Die Zahlung der Waisenversorgung wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgesetzt, sofern sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet und kein eigenes Erwerbseinkommen hat. Sie wird weiterhin um die Zeit über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder Wehrersatzdienstes vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert. Die Waisenversorgung wird zeitlich unbegrenzt gewährt, solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist und kein eigenes Einkommen hat.

11.2. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Waisenversorgungen zusammen die Witwen- bzw. Witwerversorgung nicht übersteigen.

11.3. Der Anspruch auf Waisenversorgung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt. Geht die Waise eine Ehe ein, erhält sie anstelle der Waisenversorgung eine Abfindung. Die Abfindung beträgt ein Vielfaches der zum Zeitpunkt der Eheschließung gezahlten monatlichen Waisenversorgung. Als Vervielfacher wird die Anzahl der Monate bis zum voraussichtlichen Ende der Waisenversorgung, höchstens jedoch 24 Monate, zugrunde gelegt.

11.4. Die Waisenversorgung wird nur für Kinder gezahlt, die beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst der Bank vorhanden waren.

■ 12. Kinderzulage

12.1. Sofern Altersversorgung, Witwen- oder Witwerversorgung gezahlt wird, erhöht sich diese für jedes unterhaltsberechtigte Kind um eine Kinderzulage von DM 50,– monatlich. Die Waisenversorgung wird ebenfalls um eine Kinderzulage von DM 50,– monatlich aufgestockt. Ein Anspruch auf Kinderzulage besteht nur, wenn auch Tarifmitarbeitern eine tarifliche Kinderzulage zusteht. Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung der Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgesetzt, sofern sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet und kein eigenes Einkommen hat. Sie wird weiterhin um die Zeit über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder Wehrersatzdienstes vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert. Die Kinderzulage wird zeitlich unbegrenzt gewährt, solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist und kein eigenes Einkommen hat.

12.2. Der Anspruch auf Kinderzulage erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt oder eine Ehe eingeht.

12.3. Die Kinderzulage wird nur für Kinder gezahlt, die beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst der Bank vorhanden waren.

■ 13. Übergangsgeld

13.1. Der Versorgungsberechtigte, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Bank tätig war bzw. dessen Versorgungsanspruch nach dem vollendeten 65. Lebensjahr nicht länger als zwölf Monate ruht, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses für den folgenden Monat anstelle der Altersversorgung Übergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr, bezogenen außertariflichen Monatsgehalts oder monatlichen tariflichen Grundgehalts einschließlich außertariflicher Zulagen. Teilzeitmitarbeiter erhalten das Übergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr, bezogenen Teilzeitgehalts.

13.2. Der hinterbliebene Ehegatte eines aktiven Mitarbeiters erhält für den dem Todesmonat folgenden Monat anstelle der Hinterbliebenenversorgung ein Witwen- bzw. Witwerübergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr, bezoge-

nen außertariflichen Monatsgehalts oder monatlichen tariflichen Grundgehalts einschließlich außertariflicher Zulagen. Bei Teilzeitbeschäftigung wird das Übergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr, bezogenen Teilzeitgehalts gezahlt. Diese Regelung gilt nur für den hinterbliebenen Ehegatten desjenigen Mitarbeiters, dessen Versorgungsanspruch nach dem vollendeten 65. Lebensjahr nicht länger als zwölf Monate ruhte.

13.3. Stirbt ein Versorgungsberechtigter im Ruhestand, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Bank tätig war, so erhält sein hinterbliebener Ehegatte für den dem Todesmonat folgenden Monat anstelle der Hinterbliebenenversorgung die Altersversorgung.

■ 14. Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

14.1. Eine Anwartschaft auf betriebliche Versorgungsleistungen ist nach §1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 unverfallbar, wenn der Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles ausscheidet, zum Zeitpunkt des Austritts das 35. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre oder bei einer 12jährigen Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre bestanden hat.

14.2. Unter diesen Voraussetzungen (Nr. 14.1.) haben der ausgeschiedene Mitarbeiter und seine Hinterbliebenen bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Regelaltersgrenze, wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Tod nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Bank Anspruch auf Leistungen, die sie erhalten hätten, wenn der ausgeschiedene Mitarbeiter bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Bank geblieben wäre. Diese Leistungen werden gekürzt und nur in der Höhe gewährt, die dem Verhältnis der Dauer der tatsächlichen Dienstzeit zu der möglichen Dienstzeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze entspricht. Höchstens werden jedoch bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Tod vor Erreichen der Regelaltersgrenze diejenigen Leistungen gewährt, die der ausgeschiedene Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

Im übrigen wird auf die Vorschriften der §§ 1 bis 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 verwiesen.

14.3. Für die Berechnung des Teilanspruchs ist der ruhegeldfähige Dienstbezug zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebend.

■ 15. Abfindung

Die Bank ist berechtigt, nach Eintritt des Versorgungsfalles geringe Versorgungsansprüche durch einen einmaligen Abfindungsbetrag abzulösen. Der Abfindungsbetrag ist der Barwert der Versorgungsleistung.

■ 16. Versorgungsausgleich

War der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Todes aufgrund eines Versorgungsausgleiches verpflichtet, Leistungen an den früheren Ehegatten zu zahlen, und ist die Bank zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtet, erhält ein überlebender Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe gelebt hat, eine um die Leistungen an den früheren Ehegatten verminderte Hinterbliebenenversorgung.

Der Anspruch auf Ausgleichsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ausgleichsberechtigte stirbt oder eine neue Ehe eingeht.

■ 17. Pflichten des Versorgungsberechtigten

17.1. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Bank alle Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherung, des BVV und alle sonstigen Unterlagen über Versorgungsleistungen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Die Bank kann auch die Zusendung von Lebensbescheinigungen verlangen.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Familienstandes sowie sonstige Änderungen, die Einfluß auf die Versorgungsleistungen haben können, sind dem ZB Personal anzuzeigen.

17.2. Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch sein schuldhaftes Verhalten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Tod des Versorgungsberechtigten herbeigeführt hat, sind bis zur Höhe der Versorgungsleistung an die Bank abzutreten.

17.3. Der im Ruhestand lebende Mitarbeiter darf eine Erwerbstätigkeit, die mit Finanzdienstleistungen im Zusammenhang steht, nur mit Zustimmung des ZB Personal ausüben.

17.4. Eine Abtretung oder Verpfändung der Versorgungsansprüche ist ausgeschlossen.

■ 18. Ruhen des Versorgungsanspruches

Versorgungsleistungen ruhen, soweit sie auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.

■ 19. Widerrufsvorbehalte

19.1. Die Bank behält sich vor, die zugesagten Leistungen ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

- die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

19.2. Ein solcher Widerruf von zugesagten Leistungen darf nur unter objektiver Beachtung auch der Belange des Versorgungsberechtigten erfolgen.

■ 20. Inkrafttreten

Diese Versorgungsordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und gilt für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Mitarbeiter, die zum 1. Januar 1988 oder später in den Dienst der Bank getreten sind bzw. treten und 1992 oder später in den Ruhestand übertreten oder aus anderen Gründen ausscheiden.

München, 1. Januar 1992